

den, daß ein Angehöriger der ersten bzw. dritten hier aufgezählten Gruppe eine Straftat begeht. Unter Berücksichtigung des niedrigen Standes der Kriminalität in der DDR — so wurde 1959 z. B. nur etwa jede 376. Frau straffällig, was einer Kriminalitätsziffer von etwa 264 entspricht — und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur ein relativ geringer Prozentsatz der Verbrechen von der nichtarbeitenden Bevölkerung begangen wird, ist die Einführung der Besserungsarbeit als Strafe schon von der Zahl der Fälle her problematisch, in der sie als Erziehungsmaßnahme angewendet werden soll. Wenn man die Fälle abzieht, in denen die Strafe innerhalb dieses Personenkreises nicht angewendet werden kann, weil die Schwere der Straftat die Anwendung einer Freiheitsstrafe erfordert oder weil aus Gründen, die in der Person des Täters liegen, die Besserungsarbeit nicht angeordnet werden kann, so bleibt allein vom Kreis der möglichen Täter eine so begrenzte Anwendungsmöglichkeit für diese Strafart, daß der mit ihr angestrebte Erfolg m. E. schon von Anfang an versagt bleiben muß.

Als weiterer Kreis von möglichen Tätern, die zu Besserungsarbeit verurteilt werden können, werden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates genannt, wenn ihre Straftaten Ausdruck der Tatsache sind, daß sie sich von den Massen gelöst haben. Was zu dieser Forderung zu sagen ist, haben die Arbeiter des VEB Lignolith in Berlin schon richtig ausgedrückt. Es kann nicht angehen, daß man in einem Arbeiter-und-Bauern-Staat gegen Straftaten von Staats- und Wirtschaftsfunktionären mit Arbeitsauflagen vorgeht, während die Arbeiter, die diese Arbeit täglich verrichten, für Straftaten von gleicher Gesellschaftsgefährlichkeit mit anderen — durchaus nicht unbedingt härteren — Strafen belegt werden. Während die Privilegierung des Arbeiters in der Sowjetunion und in der CSSR durch die Anwendung der Besserungsarbeit als erzieherische Strafmaßnahme durchaus begründet ist und dem Charakter des sozialistischen Staates entspricht, muß die Sonderregelung für andere Personenkreise dem Charakter unseres Staates widersprechen. Ein Staats- und Wirtschaftsfunktionär, der sich von den Massen gelöst hat, kann die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllen, und es bedarf bei ihm nicht erst einer strafbaren Handlung, um ihn in den Produktionsprozeß eingliedern zu können.

Andererseits darf man nicht übersehen, daß die überwiegende Mehrzahl unserer Staats- und Wirtschaftsfunktionäre der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern entstammen. Es wäre durch nichts gerechtfertigt, zwischen ihnen und den übrigen Werktätigen einen Damm zu errichten — schon gar nicht, für sie strafrechtliche Sonderbestimmungen zu schaffen. Darüber hinaus muß man erkennen¹ daß diese Funktionäre meist die Arbeit im Staats- oder Wirtschaftsapparat übernommen haben, nachdem sie sich vorher in der Produktion ausgezeichnet hatten. Sie haben die körperliche Arbeit mit der meist sehr verantwortlichen geistigen Arbeit vertauscht. Wenn sie jetzt auf Grund einer strafbaren Handlung eine Besserungsarbeit auferlegt bekommen, so ist diese Sonderstellung gegenüber jedem anderen Produktionsarbeiter — wie bereits ausgeführt — rechtspolitisch nicht gerechtfertigt. Für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre können also nur die gleichen Strafenarten Anwendung finden wie für alle anderen Werktätigen.

Hier muß man auch das bereits in der Diskussion vorgebrachte Argument unterstützen, Besserungsarbeit mit Lohnabzug sei in Wirklichkeit eine Geldstrafe, bei der Ratenzahlung im voraus bewilligt ist. Eine solche Strafe verspricht nicht viel erzieherischen Erfolg; sie würde m. E. allein deshalb schon das neue StGB nur unnötig belasten.

Aber zu der Tatsache, daß der für die Besserungsarbeit vorgesehene Täterkreis gering ist, kommt hinzu,

& m dZuu.de notiert. . .

Der „unabhängige“ Richter

Die Sache selbst und ihr Ausgang sind für uns uninteressant. Bemerkenswert ist jedoch, was ein an und für sich harmloser Fall mitunter für Staub aufwirbeln kann. Daran hatte wohl auch der biedere Herr Amtsgerichtsrat in Berlin-Charlottenburg nicht gedacht, als er seine Entscheidung traf.

Wir wissen nicht, ob besagter Amtsgerichtsrat in seiner Freizeit aus Passion Rosen oder Radieschen züchtet und sein Herz, deshalb besonders für die Kleingärtner schlägt, oder ob er den Flerren der katholischen Kirchengemeinde gram ist, weil sie ihn vielleicht bei einer gemeinsamen Skatrunde etwas „gerupft“ hatten. Er entschied jedenfalls einen Rechtsstreit, den die katholische Kirchengemeinde in Charlottenburg gegen vier Westberliner Laubentpieper zwecks Räumung ihres Geländes angestrengt hatte, nicht im Sinne der Klägerin. Und so etwas kann peinlich werden, besonders dann, wenn auf jenem Gelände ein Gotteshaus entstehen soll und man nicht die rechten Worte für die Klageab- > Weisung findet.

Interessant für uns ist lediglich, daß ein gewöhnlicher Zivilprozeß Anlaß war, den Charlottenburger Amtsgerichtsrat des „Mißbrauchs“ der richterlichen Unabhängigkeit zu bezichtigen. Die Wogen schlugen dabei so hoch, daß sich sogar der Willy-Brandt-Senat damit beschäftigte, wie die Westberliner „Bild-Zeitung“ — ein zwar nicht sehr anspruchsvolles, aber doch die „öffentliche Meinung“ nicht unwesentlich beeinflussendes Blatt — zu berichten wußte.

Herr Dr. Kielinger, seines Zeichens Westberliner Justizsenator, sah sich genötigt, zu den Anwürfen gegen den Herrn Amtsgerichtsrat aus Charlottenburg Stellung zu nehmen. Aber nicht etwa, wie man vielleicht annehmen könnte, um seinen Untergebenen in Schutz zu nehmen und die in der so freiheitlichen Westberliner Verfassung verbrieft¹ „Unabhängigkeit der Richter“ zu verteidigen. Nein! Er fand es „einfach unverständlich und bedauerlich, daß dieser Mann eine absolut weltfremde Auffassung“ in seinem Urteil zum Ausdruck brachte — ohne Zweifel ein recht deutlicher Wink für alle, die in Herrn Dr. Kielingers Diensten stehen. Es kann demnach mit der so viel gepriesenen „richterlichen Unabhängigkeit“ in Westberlin — von Westdeutschland ganz zu schweigen — nicht so weit her sein. Ganz offen und — wie selten — ehrlich sagen das auch die Redakteure der „Bild-Zeitung“ ihren Lesern: „Die Richter sind nach unserer Verfassung unabhängig. Die Unabhängigkeit ist aber noch lange kein Freibrief für politische Taktlosigkeit. Ein normaler Beamter hätte seinen Stuhl räumen müssen.“ Ein Glück für den Herrn Amtsgerichtsrat, daß er „nur“ in einer Zivilsache und nicht in einem politischen Strafverfahren zu entscheiden hatte. Wäre in solch einem Fall das Urteil nicht im Sinne seiner Brotherrn ausgefallen, dann hätte der Herr Amtsgerichtsfat sicherlich den Weg des „normalen Beamten“ gehen müssen.

Die Herren vom Berufungssenat des Westberliner Landgerichts aber haben in dieser Angelegenheit eine erstaunliche Leistung vollbracht. In unwahrscheinlich kurzer Zeit machten sie den „Fehltritt“ ihres Kollegen wett und entschieden die Sache selbst. Es ist zu hoffen, daß sie sich in ihrem „Brandt“-Eifer nicht überanstrengt haben.